

# Prüfungsreglement über die Weiterbildungsprüfung der Chiropraktik

---

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Die Weiterbildungsordnung WBO und das Prüfungsreglement regeln die Grundsätze und die Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungstitels im Rahmen der Art. 17ff. MedBG. Um das Weiterbildungsdiplom zur Fachchiropraktorin oder zum Fachchiropraktor zu erlangen, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Weiterbildungsprüfung zu bestehen.

### Art. 2

Dieses Reglement regelt:

- a. das Prüfungsverfahren
- b. die Prüfungsgebühren
- c. den Inhalt, die Form und die Bewertung der Weiterbildungsprüfung der Chiropraktik
- d. die Aufgaben der Organe

## PRÜFUNGSORDNUNG

### Art. 3 Prüfungstermin, Anmeldung

a. Die Weiterbildungsprüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Akademiedirektion AD bestimmt Zeit und Ort der Prüfung im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. Diese Angaben werden mindestens 6 Monate vor dem Termin im Internet veröffentlicht.

b. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich bis zum offiziellen Anmeldetermin beim Sekretariat der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik SAC zur Weiterbildungsprüfung anmelden.

c. Der Anmeldung sind die Ausweise über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 4 beizulegen und der SAC zu zustellen.

d. Die Anmeldungen werden mit sämtlichen Unterlagen der Prüfungskommission weitergeleitet. Die Prüfungskommission teilt der Direktion der SAC ihre Stellungnahme zur Zulassung der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten mit.

f. Die SAC bestätigt, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Prüfung zugelassen wird oder nicht.

### Art. 4 Zulassung

Zur Weiterbildungsprüfung für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren wird eine Kandidatin oder ein Kandidat zugelassen, wenn sie oder er

a. die chiropraktische Ausbildung an einer vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten schweizerischen oder ausländischen universitären chiropraktischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,

b. die eidgenössischen Prüfung bestanden hat,

c. nach bestandener eidgenössischer Prüfung eine mindestens viermonatige vollzeitliche oder bei Teilzeit entsprechend verlängerte klinische Unterassistenz an einem von der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft SCG anerkannten Spital absolviert hat,

- d. während mindestens zwei Jahren bei einer Chiropraktorin oder einem Chiropraktoren, die oder der von der SAC als Principal anerkannt ist, als Assistentin oder Assistent tätig gewesen ist,
- e. an dem von der SAC, Departement Weiterbildung, organisierten zweijährigen Weiterbildungsprogramm für Assistentinnen und Assistenten teilgenommen hat,
- f. die Prüfung für Strahlenschutz und Röntgentechnik bestanden hat.

#### Art. 5 Abmeldung, Fernbleiben und Abbruch

- a. Angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten können sich vor Prüfungsbeginn von der Prüfung schriftlich bei der SAC abmelden.
- b. Die entrichtete Prüfungsgebühr wird unter Abzug eines dem bisherigen Aufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet, wenn die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn erfolgt. Die Prüfungsgebühr verfällt und eine nicht bezahlte Gebühr ist geschuldet, wenn die Abmeldung später als eine Woche vor Prüfungsbeginn erfolgt, es sei denn, es können wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall geltend gemacht werden.
- c. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Weiterbildungsprüfung ohne Abmeldung fern oder bricht sie oder er eine begonnene Prüfung ab, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“, es sei denn, die betreffende Person kann wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall belegen.
- d. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen.
- e. Die Prüfungsgebühr ist bei Fernbleiben geschuldet, wenn die betreffende Person keine wichtigen Gründe geltend macht. Bei Abbruch ist die Prüfungsgebühr auf jeden Fall geschuldet.

#### Art. 6 Wiederholung einer nicht bestandenen Weiterbildungsprüfung (siehe Art. 16 WBO)

- a. Wer die Weiterbildungsprüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens für die nächste ordentliche Weiterbildungsprüfung anmelden.
- b. Wiederholt werden müssen nur die Einzelprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- c. Eine nicht bestandene Weiterbildungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

#### Art. 7 Ausschluss

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann die Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich während der Prüfung Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, von der begonnenen Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.
- b. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann eine bestandene Weiterbildungsprüfung für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat.

## Art. 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mittels Verfügung schriftlich bekannt.

## Art. 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- a. Die SAC sorgt dafür, dass alle Prüfungsunterlagen während 2 Jahren nach Eröffnung der Ergebnisse aufbewahrt werden.
- b. Wird Beschwerde geführt, so müssen die Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden, bis der Beschwerdeentscheid rechtskräftig geworden ist.

## Art. 10 Diplome

Wer die Weiterbildungsprüfung bestanden hat, erhält das Diplom zur Fachchiropraktorin oder zum Fachchiropraktor. Die SCG stellt die Diplome auf Antrag der Prüfungskommission aus.

## GEBÜHREN

### Art. 11

- a. Der Vorstand der SCG setzt die Prüfungsgebühren fest.
- b. Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten haben die festgelegte Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Aufgebots zur Prüfung and die SAC zu zahlen. Andernfalls wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungskommission nicht zur Prüfung zugelassen.
- c. Muss die Prüfung wiederholt werden, so ist die angesetzte Gebühr neu zu entrichten. Sind nur Teile der Weiterbildungsprüfung zu absolvieren oder zu wiederholen, so werden die Gebühren anteilmässig berechnet.
- d. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird die Prüfungsgebühr nicht zurück erstattet.

## PRÜFUNGSART UND PRÜFUNGSINHALT

### Art. 12

- Die Weiterbildungsprüfung besteht aus 2 Einzelprüfungen (EP).
- Einzelprüfung 1: Schriftliche Prüfung (Kurzantwortfragen KAF)
  - Einzelprüfung 2: Praktische Prüfung (Objective Structured Clinical Examination OSCE)

### Art. 13

- Die Weiterbildungsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsfächern zusammen:
- a. Klinische Krankheitslehre
  - b. Grundlegende Lehre der Chiropraktik
  - c. Klinische, insbesondere chiropraktische Untersuchung
  - d. Allgemeine Röntgenkunde und Röntgendiagnostik (Nativ, CT, MRI, Szintigraphie); weitere Hilfsuntersuchungen
  - e. Allgemeine diagnostische Beurteilung

- f. Case Management, Behandlungsverfahren insbesondere chiropraktisches Vorgehen

Art. 14

Das Wissensgebiet, das für die Prüfung vorausgesetzt wird, wird durch den Stoffplan und durch das Unterrichtsmaterial/Dokumentation der Weiterbildungsmodule abgedeckt. Dies gilt als integrierter Bestandteil dieses Reglements.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Art. 15

Die beiden Einzelprüfungen werden mit bestanden resp. nicht bestanden bewertet. Beide Einzelprüfungen müssen bestanden werden, damit die Weiterbildungsprüfung als bestanden gewertet wird.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn (kumulative Bewertungsvoraussetzungen):

- die Kandidatin oder der Kandidat in beiden Einzelprüfungen mindestens die minimal zu erreichenden Punkte erreicht hat,
- in der praktischen Prüfung höchstens 2 Stationen als ungenügend bewertet werden

Für jede Einzelprüfung werden Bestehensgrenzen (minimal zu erreichende Punkte) festgelegt. Als Bestehensgrenze gilt die Summe der minimal zu erreichenden Punkte. Die Bestehensgrenzen der Einzelprüfungen 1 und 2 werden vor der Prüfung in einem inhaltsbasiertem Verfahren festgelegt.

ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Art. 16

Prüfungskommission

- a. Die Schweizerische Chiropraktoren Gesellschaft wählt die Mitglieder der Prüfungskommission
- b. Die Prüfungskommission stellt in Zusammenarbeit mit der SAC die Vorbereitung und die Durchführung der Weiterbildungsprüfung sicher.
- c. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Sie bereitet in Zusammenarbeit mit der SAC die Weiterbildungsprüfung vor
  - Sie bestimmt die Mitglieder, welche an der Prüfung die Durchführung sicherstellen.
  - Sie schlägt Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor.
  - Sie berät sich mit der SAC über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der WB-Prüfung

Art. 17

Präsidentin und Präsident der Prüfungskommission

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission haben folgende Aufgaben:

- Sie koordinieren die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der Weiterbildungsprüfung mit der SAC.
- Sie kontrollieren die Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung
- Sie instruieren die Mitglieder, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in Belangen der Weiterbildungsprüfung beraten
- Sie geben die Resultate der Prüfungen bekannt.

## REKURS UND VERFAHRENSRECHT

### Art. 18

- a. Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen an die Beschwerdekommision rekurrieren.
- b. Die Rekurse sind schriftlich begründet und mit einem Antrag versehen bei der SAC einzureichen.
- c. Auf das Rekursverfahren finden im Übrigen sinngemäss die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

## INKRAFTSETZUNG

### Art. 19

- a. Das vorliegende Statut wurde vom Vorstand der SCG in seiner Sitzung vom 7. November 2009 in Kraft gesetzt.
- b. Diese Änderung tritt am 7. November 2009 in Kraft.

Bern, 7. November 2009